

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 378/13 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

das Amtsgericht - Insolvenzgericht - Gera zu verpflichten, in dem Insolvenzverfahren - 8 IN 168/99 - seiner Aufsichtspflicht gemäß § 58 InsO über den Insolvenzverwalter nachzukommen und diesen aufzufordern, in Sachen des bereits erfolgten freihändigen Verkaufs des Warenlagers der Insolvenzschuldnerin die in § 160 InsO für diese Handlung zwingend vorgeschriebene Einholung der Zustimmung der Gläubiger zum Verkauf nachzuholen und Antrag auf Durchführung einer Gläubigerversammlung zu stellen

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Gerhardt,
die Richterin Hermanns
und den Richter Müller
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 13. März 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gerhardt

Hermanns

Müller